

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserversorgungssatzung  
der Gemeinde Blankenheim  
vom 27.06.1983**

Veröffentlichung: Bürgerbrief Nr. 26/1983

In-Kraft-Treten: 01.07.1983

Änderungen der Beitrags- und Gebührensatzung

Lfd. Nr.	Datum der Satzung	Veröffentlichung	In-Kraft-Treten	Geänderte §§
1	14.11.1985	Bürgerbrief Nr. 47/1985	01.01.1986	§ 8 Abs. 1, § 18
2	12.01.1987	Bürgerbrief Nr. 03/1987	16.01.1987	§ 3 Abs. 2 u. 4 § 7 Abs. 2
3	17.12.1987	Bürgerbrief Nr. 53/1987	01.01.1988	§ 8 Abs. 1 u. 5
4	17.12.1992	Bürgerbrief Nr. 52/53/1992	01.01.1993	§ 15 Abs. 1
5	20.11.1997	Bürgerbrief Nr. 48/1997	01.01.1998	§ 8 Abs. 1,5, § 10, § 16
6	26.11.1998	Bürgerbrief Nr. 50/1998	11.12.1998	§§ 3, 8, 10, 16, 18
7	14.12.2000	Bürgerbrief Nr. 50/1998	22.12.2000	§ 3 Abs. 5 u. 6
8	13.12.2001	Bürgerbrief Nr. 51/52/2001	01.01.2002	§ 3 Abs. 5 u. 6, § 8 Abs. 1 u. 5 § 10 Abs. 4, § 16 Abs. 1
9	18.12.2003	Bürgerbrief Nr. 51/52/2003	01.01.2004	§ 8 Abs. 1
10	17.06.2004	Bürgerbrief Nr. 26/2004	01.07.2004	§ 3 Abs. 5
11	15.12.2005	Bürgerbrief Nr. 51/2005	01.01.2006	§ 8 Abs. 5, § 10 Abs. 4 § 16 Abs. 1
12	14.12.2006	Bürgerbrief Nr. 51/2006	01.01.2007	§§ 1,2,3,16,17,18
13	14.06.2007	Bürgerbrief Nr. 25/2007	01.07.2007	§§ 5, 12, 14, 15
14	23.12.2007	Bürgerbrief Nr. 51/2007	01.01.2008	§§ 3,16
15	25.09.2008	Bürgerbrief Nr. 41/2008	18.10.2008	§ 2
16	08.10.2009	Bürgerbrief Nr. 44/2009	07.11.2009	§§ 3, 8, 10, 16, 18
17	16.12.2010	Bürgerbrief Nr. 25/2010	01.01.2011	§§ 8, 10, 16
18	12.12.2013	Bürgerbrief Nr. 26/2013	01.01.2014	§ 3 Abs. 9, § 8 Abs. 1
19	06.07.2017	Meine Gemeinde 8.2017	27.07.2017	§ 1 Abs. 1 und 3, § 3 Abs. 3 und 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2, 3, 6 und 7, § 9, § 10 Abs. 3 und 5 § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1-4, § 14 Abs. 1-4, § 15 Abs. 1 -3, § 16 Abs. 1 und Abs. 3, § 17 Abs. 1-3, §§ 18 -21
20	12.12.2019	Meine Gemeinde 1.2020	01.01.2020	§ 8 Abs. 1
21	10.12.2020	Meine Gemeinde 1.2021	01.01.2021	§ 3 Abs. 9, § 8 Abs. 1, § 16 Abs. 3,4
22	16.12.2021	Meine Gemeinde 1.2022	01.01.2022	§ 8 Abs. 5, § 10 Abs. 4, § 16 Abs. 1

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Blankenheim  
vom 27.06.1983**

**- 22. Änderungssatzung -**

**Aufgrund**

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
  - der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,  
sowie
  - des §39 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926 ff.) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, 718), in der jeweils geltenden Fassung
- hat der Rat der Gemeinde Blankenheim in seiner Sitzung am 16.12.2021 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Anschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde einen Wasseranschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Wasseranschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Wasseranschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Der Wasseranschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

**§ 2  
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. Das Grundstück muss an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
  2. für das Grundstück muss nach der Wasserversorgungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
  3. für das Grundstück muss
    - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
    - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne des Abs. 1 und 2 ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

**§ 3  
Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

(1)	Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.										
(2)	<p>Als Grundstücksfläche gilt:</p> <p>a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,</p> <p>b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung).</p> <p>Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt.</p> <p>Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Versorgungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.</p>										
(3)	<p>Bei Grundstücken, bei denen zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage in mehreren Straßen besteht, ist der Berechnung des Anschlussbeitrages die sich nach Abs. 2 ergebende Grundstücksfläche von jeder Straße aus gesehen zugrunde zulegen; dabei darf jedoch keine Teilfläche doppelt oder mehrfach angesetzt werden.</p> <p>Das Gleiche gilt, wenn für ein Grundstück zunächst nur eine Anschlussmöglichkeit an einer Straße besteht, später sich aber eine Anschlussmöglichkeit an einer zweiten oder weiteren Straße ergibt und für das Grundstück eine weitere Bebaubarkeit gegeben ist; in diesem Fall ist die noch nicht der Beitragspflicht unterworfenen anrechenbare Grundstücksfläche der Beitragsberechnung nach den dann geltenden Sätzen zugrunde zulegen.</p>										
(4)	<p>Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:</p> <table border="0" data-bbox="284 1186 1481 1375"> <tr> <td>a) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist</td> <td style="text-align: right;">1,0</td> </tr> <tr> <td>b) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:</td> <td style="text-align: right;">1,25</td> </tr> <tr> <td>c) bei viergeschossiger Bebaubarkeit:</td> <td style="text-align: right;">1,5</td> </tr> <tr> <td>d) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit:</td> <td style="text-align: right;">1,75</td> </tr> <tr> <td>e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:</td> <td style="text-align: right;">2,0.</td> </tr> </table>	a) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist	1,0	b) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:	1,25	c) bei viergeschossiger Bebaubarkeit:	1,5	d) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit:	1,75	e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:	2,0.
a) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist	1,0										
b) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:	1,25										
c) bei viergeschossiger Bebaubarkeit:	1,5										
d) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit:	1,75										
e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:	2,0.										
(5)	Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszzahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.										
(6)	<p>In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:</p> <p>a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,</p> <p>b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.</p> <p>Ist eine Geschoszzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.</p>										
(7)	Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare										

	Grundstücke.
(8)	In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 4 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.
(9)	Der Anschlussbeitrag beträgt 2,76 EUR je qm Veranlagungsfläche.
(10)	Für Weideanschlüsse beträgt der Anschlussbeitrag 409,00 EUR.  Bei einer Umwandlung oder anderweitigen Nutzung des Anschlusses erfolgt eine Nachveranlagung nach Abs. 1 - 9 unter Berücksichtigung des gezahlten Anschlussbeitrages. Die Umsatzsteuer wird im Beitragsbescheid gesondert ausgewiesen.
	<b>§ 4 Entstehung der Beitragspflicht</b>
(1)	Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
(2)	Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.
	<b>§ 5 Beitragspflichtige</b>
(1)	Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.
(2)	Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
	<b>§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld</b>
	Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.
	<b>§ 7 Übergangsvorschrift</b>
(1)	Für Grundstücke, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.  Das Gleiche gilt für Grundstücke, die beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
(2)	In den Fällen des Absatzes 1 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.
	<b>§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</b>
(1)	Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben.  Die monatliche Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Dauerdurchflussleistung von  a) für Hauswasserzähler:

	<p>Q3=4 cbm/h: 9,00 €  Q3=10 cbm/h: 22,50 €  Q3=16 cbm/h: 36,00 €</p> <p>b) für Großwasserzähler:  Q3=25 cbm/h: 56,20 €  Q3=63 cbm/h: 141,70 €  Q3=100 cbm/h: 224,90 €</p> <p>c) für Weideanschlüsse:  Q3=4 cbm/h: 9,00 €</p> <p>Bei Verbundwasserzählern wird die Grundgebühr für beide Zähler berechnet.</p>
(2)	Der Verbrauch wird grundsätzlich durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 20 Abs. 1, § 10 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.
(3)	Die nach Abs. 2 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
(4)	Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.
(5)	Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 1,12 EUR.
(6)	Wird Wasser im Gegensatz zu den in der Wasserversorgungssatzung und dieser Gebührensatzung aufgestellten Bedingungen oder unter Umgehung, Beeinflussung der Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist die Gemeinde berechtigt, für die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges eine Schätzung des Wasserverbrauches vorzunehmen und nach Maßgabe der Absätze 1 und 5 die Gebühren zu berechnen.
(7)	Die Wassergebühr ist eine grundstücksbezogene Benutzungsgebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).
	<b>§ 9</b> <b>Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung</b>
	Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 10 Abs. 1 und 2 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Mess- und Eichordnung (MessEV) zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, so ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zu viel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nach zu entrichten. Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen. Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des letzten Ablesabschnittes.
	<b>§ 10</b> <b>Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke</b>
(1)	Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, wird eine Wassergebühr nach Abs. 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird.
(2)	Als Verbrauch werden zugrunde gelegt <p>a) bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschl. Keller-, Untergeschoss- und ausgebauter Dachräume) 10 cbm Wasserverbrauch;</p>

	b) bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Buchstabe a) fallen, für je angefangene 10 cbm Beton oder Mauerwerk 4 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 10 cbm Beton oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.
(3)	Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z. B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Freibäder) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Gemeinde geschätzt.
(4)	Der Gebührensatz beträgt je cbm 1,12 EUR.
(5)	Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Gemeinde zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler gemessen, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat eine Grundgebühr in Höhe des Doppelten der Beträge nach § 8 Abs. 1 zu entrichten.
	<b>§ 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht</b>
(1)	Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
(2)	Für Anschlüsse, die beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren In-Kraft-Treten.
(3)	Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des §10 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.
	<b>12 Gebührenpflichtige</b>
(1)	Gebührenpflichtige sind  a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,  b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.  Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
(2)	Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
(3)	Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren bzw. Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
	<b>§ 13 Fälligkeit der Gebühr</b>
(1)	Die Wassergebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
(2)	Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Die Gemeinde bestimmt den Ablesezeitraum. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

(3)	Die Abschlagszahlungen gemäß Abs. 1 sind mit je 1/4 zu den Fälligkeitsterminen der Grundsteuern am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.
(4)	In Fällen, in denen durch besondere Umstände hinsichtlich der Gebührenfestsetzung außergewöhnliche Härten entstehen, kann das Wasserwerk eine von dieser Satzung abweichende Regelung treffen.
	<b>§ 14 Vorausleistungen</b>
(1)	Die Gemeinde erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Wassergebühr in Höhe von ¼ der Grundgebühr und Verbrauchsmenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe. Bei Neuanschlüssen oder größeren Veränderungen der Verbrauchsmengen können die Abschlagszahlungen auf der Basis von Schätzwerten festgesetzt oder angepasst werden. Für die Fälligkeit gilt § 13 Absatz 1 entsprechend.
(2)	Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
(3)	Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
(4)	Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Für die Fälligkeit gilt § 13 Absatz 1 entsprechend.
	<b>§ 15 Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse</b>
(1)	Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 KAG NRW in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.
(2)	Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
(3)	Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner. Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.
	<b>§ 16 Ausgabe von Standrohren und Plombieren von Nebenzählern</b>
(1)	Für die Ausleihung eines Standrohres gegen Sicherheitsleistung zur Wasserentnahme werden je Kalendertag 0,50 EUR berechnet; gerechnet vom Tage der Ausgabe bis zur Rückgabe bei der Gemeinde einschließlich.  Die Mindestgebühr beträgt 15,00 EUR.  Für das Aufstellen und Abbauen eines Standrohres werden pauschal 45,00 EUR berechnet.  Die Verbrauchsgebühr für die Wasserentnahme beträgt 1,12 EUR je cbm Wasser.

(2)	<p>Für das Plombieren eines Nebenzählers, der sich im Eigentum des Grundstückseigentümers befindet, werden pauschal 19,50 EUR berechnet.</p> <p>Bei gleichzeitigem Plombieren von zwei oder mehr Nebenzählern wird für jeden weiteren Nebenzähler eine Pauschale von 8,50 EUR berechnet.</p>
(3)	<p>Bei Ausgabe eines Standrohres mit Wasserzähler einschließlich dem Hydrantenschlüssel wird ein Pfandgeld von 500,00 € erhoben. Dieses Pfandgeld kann in bar, per Vorkasse oder per Check entrichtet werden. Bei Rückgabe des Standrohres in einwandfreiem Zustand wird das Pfandgeld unter Abzug des zu berechnenden Wasserverbrauchs und der Standrohrmiete erstattet.</p>
(4)	<p>Der für das Plombieren eines Nebenzählers berechnete Betrag, über den eine Zahlungsaufforderung ergeht, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p>
<p><b>§ 17</b> <b>Auskunftspflichten</b></p>	
(1)	<p>Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.</p>
(2)	<p>Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.</p>
(3)	<p>Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.</p>
<p><b>§ 18</b> <b>Billigkeits- und Härtefallregelung</b></p>	
<p>Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Wasseranschlussbeiträge, Wassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.</p>	
<p><b>§ 19</b> <b>Zwangsmittel</b></p>	
<p>Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.</p>	
<p><b>§ 20</b> <b>Umsatzsteuer</b></p>	
<p>Den in dieser Satzung aufgeführten Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen und sonstigen Geldforderungen, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.</p>	
<p><b>§ 19</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p>	
<p>Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	